

Änderungen zum Jahreswechsel

Christiane Droste-Klempf
22. November 2019



Referentin



Christiane Droste-Klemp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik/Geschichte**

- 1995 bis 1999 Tätigkeit in der Personalbetreuung und Entgeltabrechnung
- 1999 bis 2001 Einführung und Umsetzung der Altersteilzeit bei einem großen Maschinenhersteller
- seit 2002 Selbstständige Trainerin, Beraterin, Projektleiterin mit den Schwerpunktthemen Altersteilzeit, Zeitwertkonten, betriebliche Altersversorgung, Reisekosten
- Zahlreiche Publikationen zum Thema flexible Arbeitszeit und deren Umsetzung

Inhaltsverzeichnis

Lohnsteuer

Familiententlastungsgesetz	6
Jahressteuergesetz 2019	8
Bürokratieentlastungsgesetz III	15
Firmenwagen/Elektromobilität	21
44-Euro-Freigrenze	29
Jobticket	32
Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	38
Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten	41
ELStAM	44
1.Tätigkeitsstätte / Doppelte Haushaltsführung	47
Aktuelle Rechtsprechung	51

Inhaltsverzeichnis

Sozialversicherung

Grenzwerte 2020	57
A1-Verfahren	60
SV-Versorgungsbezüge	65
JAE – Prüfung Höherverdienende	70
Änderungen im DEÜV-Meldeverfahren	77
Minijob und Mindestlohn	80

Arbeitsrecht

Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung	84
Reform des Berufsbildungsgesetzes	87
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	89



1.

Lohnsteuer

Familienentlastungsgesetz



Kleine Entlastung durch Familienentlastungsgesetz

- **Anhebung des Grundfreibetrags**



- **Anhebung der Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs**

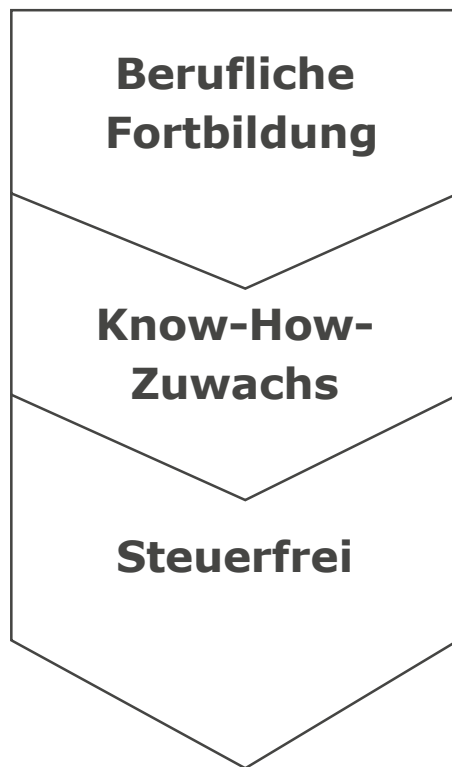


Jahressteuergesetz 2019



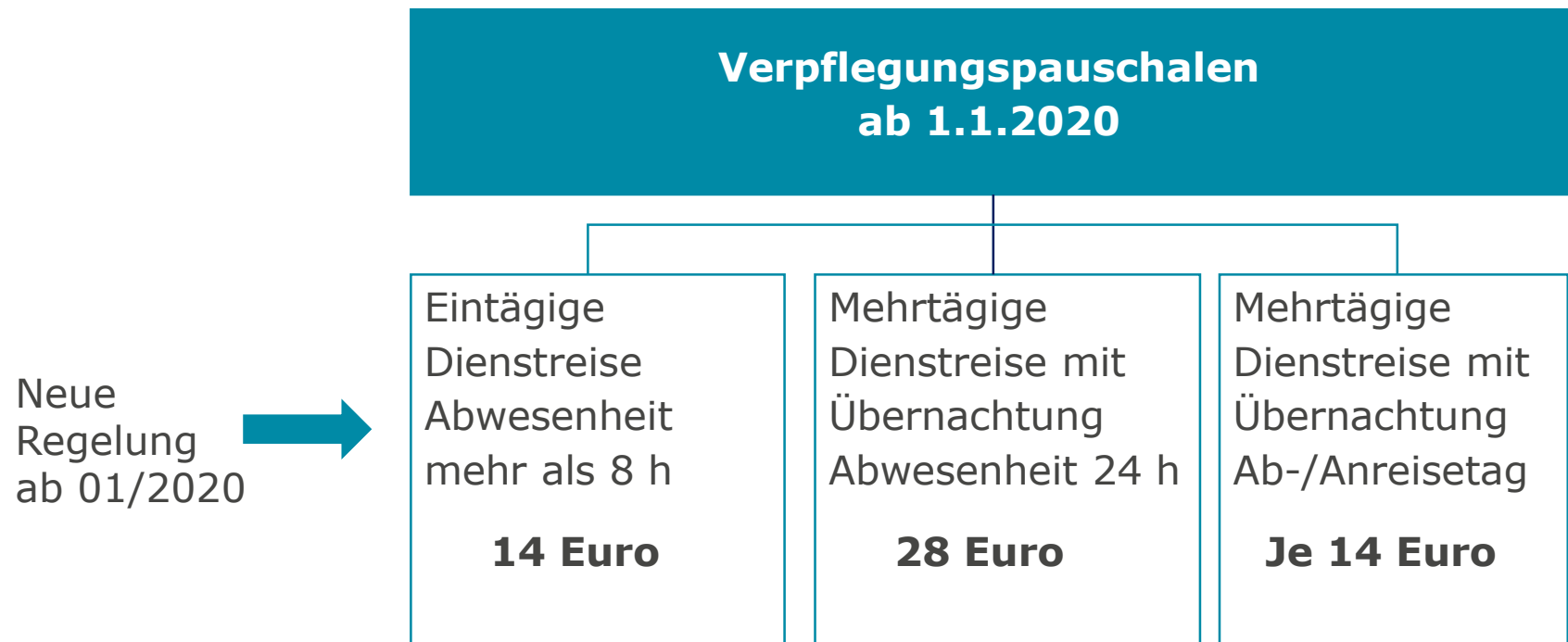
Weiterbildungsleistungen durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 19 EStG i.V.m. § 82 SGB III und andere Maßnahmen

Steuerrechtliche Beurteilung von Weiterbildungsmaßnahmen ab **01/2019**:



- z.B. „Internationales Verhandlungstraining in englischer Sprache“
-
- Erweiterung der Sprachkompetenz, Sprachkurse
 - Sensibilisierung von kulturellen Unterschieden
 - Verhandlungssicheres Auftreten
-
- Die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen, da sich die grundsätzliche **Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters erhöht.**
 - Die Maßnahme geht über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus; dient jedoch der **individuellen Beschäftigungsfähigkeit**, welches zugleich im eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers ist.

Änderungen bei den Reisekosten – Anhebung der Verpflegungspauschalen



Änderungen bei den Reisekosten – Änderung bei den Kürzungsbeträgen

Kürzung der Verpflegungspauschale ab **1.1.2020**:



- Bei einem **Frühstück** um 20 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)
-

- Bei einem **Mittagessen** um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)
-

- Bei einem **Abendessen** um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 Euro Inland)

Änderungen bei den Reisekosten – Einführung eines Pauschbetrags für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer

Für Mehraufwendungen in Zusammenhang mit Übernachtung im Kraftfahrzeug im Rahmen einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit.

- Duschen
- Toiletten
- Reinigung der Schlafkabine
-



... Nutzung der sanitären Einrichtung von Tankstellen und Autohöfen

Pauschbetrag 8 Euro

Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands bleibt steuerfrei möglich!

Verbilligte Wohnraumüberlassung (§ 8 Abs. 2 EStG)

Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer verbilligt Wohnraum

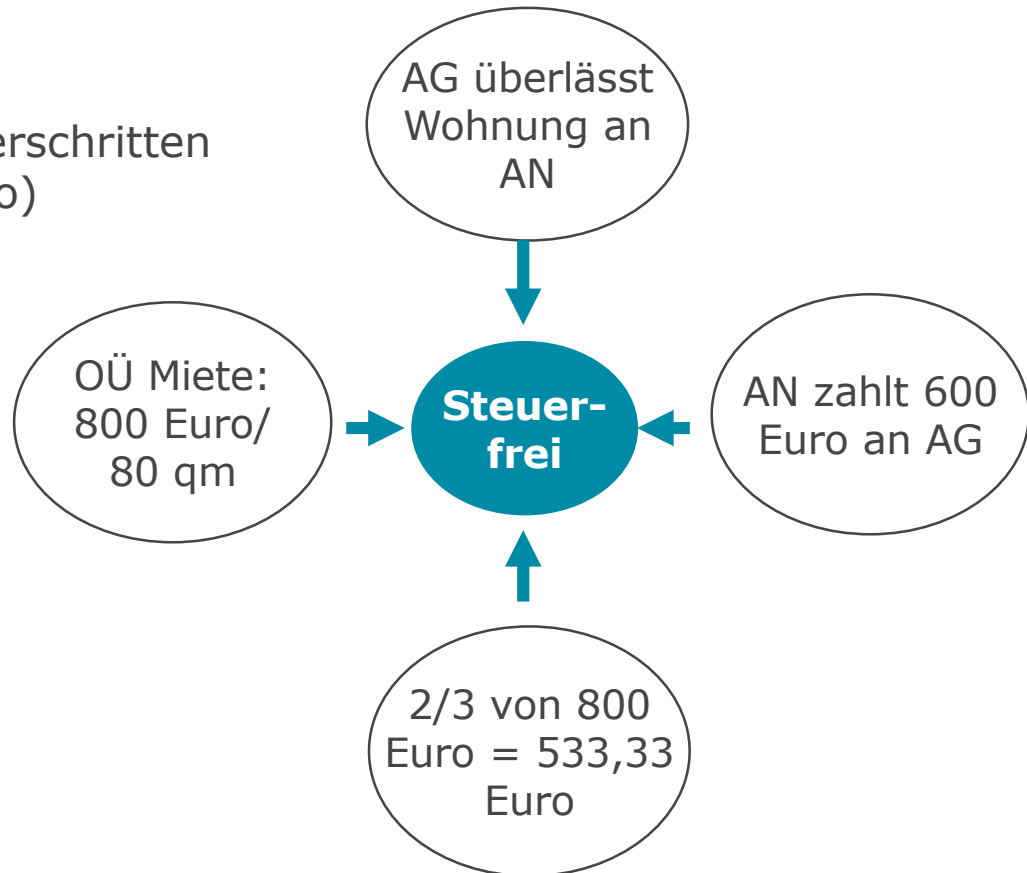
Neue Sachbezugsbewertung
ab 01/2020

- Einführung eines Bewertungsabschlags i.H.v. einem Drittel des ortsüblichen Mietwerts.
- Beschäftigte müssten mindestens 2/3 der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen.
- Der 1/3-Vorteil bleibt steuerfrei, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete von 25 Euro/qm (kalt) nicht überschritten wird.

Beispiel 1: Verbilligte Wohnraumüberlassung (steuerfrei)

Verbilligte Wohnraumüberlassung - steuerfrei:

- 25 Euro/qm wird nicht überschritten
(800 Euro/80 qm = 10 Euro)

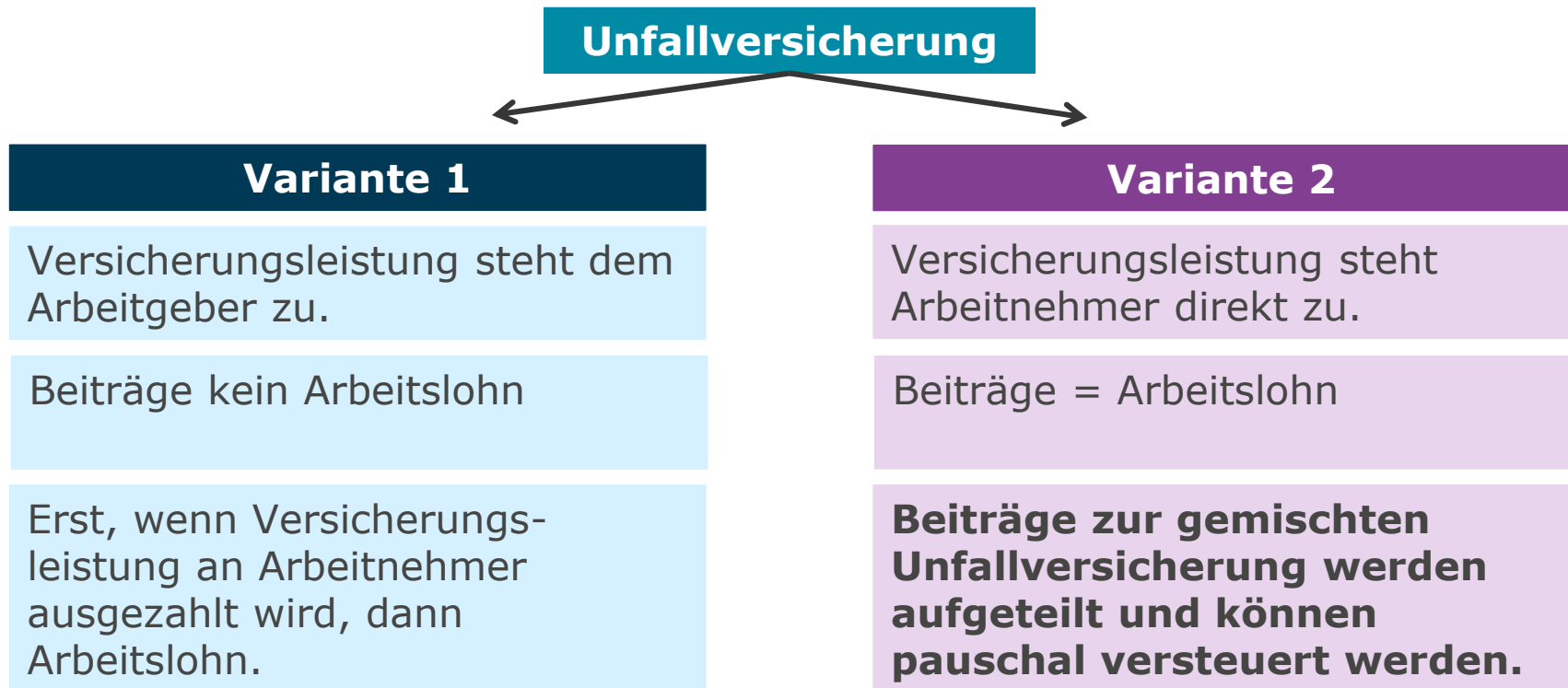


Bürokratienteentlastungsgesetz



Änderung bei der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung (GUV)

Welche Unfallversicherungen gibt es?

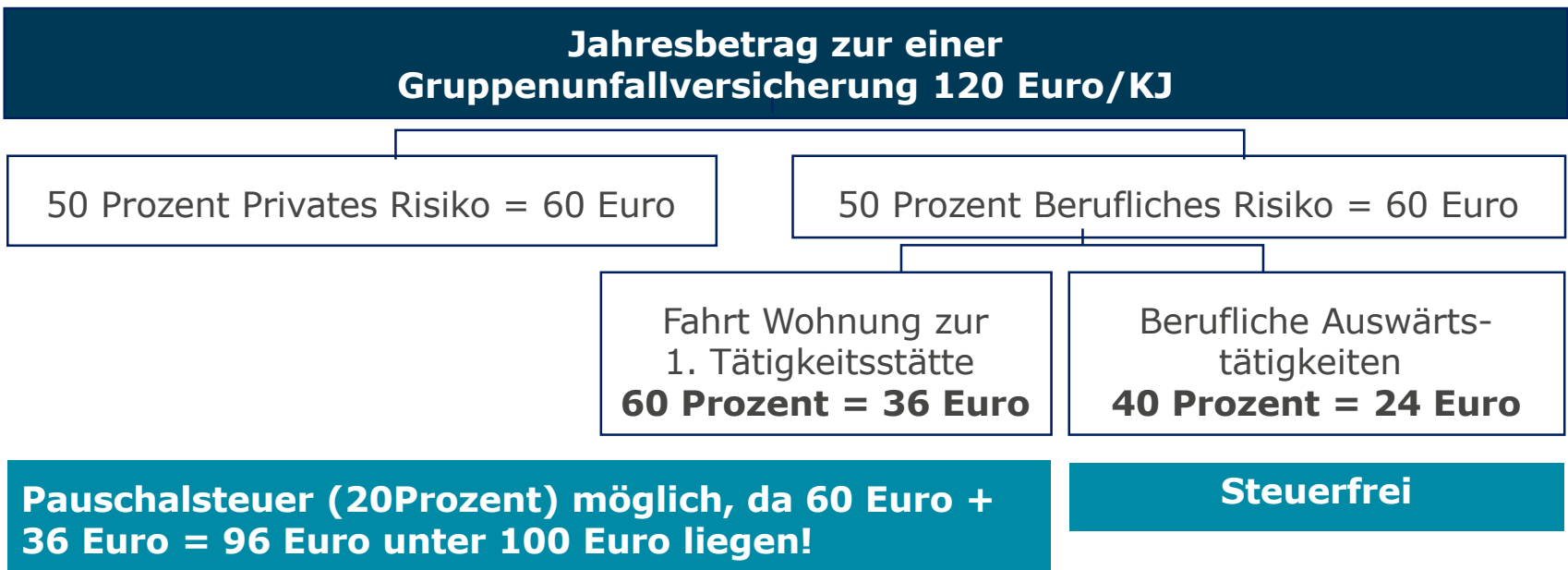


Änderung bei der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung (GUV)

Welche Unfallversicherungen gibt es?

Lösung UV-Variante 2:

Die Auszahlung der Versicherungsleistung ist steuerfrei, da es sich bei der Zahlung der Jahresprämie um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt hat (Versicherungsleistung steht direkt dem Arbeitnehmer zu), der nach § 40b Abs. 3 EStG mit 20 Prozent pauschal versteuert wurde.



Anhebung der Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung mit 25%

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung (§ 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG)

Grenzen bis zum 31.12.2019

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung

- Tageslohn von **maximal 72 Euro je Arbeitstag**
- Durchschnittlicher Stundenlohn darf **maximal 12 Euro/Arbeitsstunde** betragen

Grenzen ab 1.1.2020

Voraussetzungen für Lohnsteuerpauschalierung

- Tageslohn von **maximal 120 Euro je Arbeitstag**
- Durchschnittlicher Stundenlohn darf **maximal 15 Euro/Arbeitsstunde** betragen

Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Tage

Anhebung der Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung mit 25%

(§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Beispiel

- Eine Aushilfskraft ist vom 1.6.-15.6.2020 bei Arbeitgeber A als kurzfristig Beschäftigte angestellt.
- Sie arbeitet an 5 Arbeitstagen (Mo-Fr) täglich 6 Stunden.
- Sie erhält für ihre Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von 14 Euro.
- Der monatlich steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn für Juni beträgt 840 Euro.

Lösung

- Der Arbeitgeber A kann diesen Bruttoarbeitslohn mit 25 Prozent pauschal versteuern.
- Eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer an die Aushilfskraft ist möglich.
- Es fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

Weitere Änderungen des Bürokratieentlastungsgesetzes III

Neue Pauschalierungsmöglichkeit für Arbeitnehmer aus dem Ausland ab 01/2020

Für **kurzfristig** im Inland ausgeübte Tätigkeiten von **beschränkt steuerpflichtigen** Arbeitnehmern soll es zukünftig eine Erleichterung durch eine Erhebung von 30 Prozent pauschaler Lohnsteuer vom Arbeitslohn (§ 40a Abs. 7 EStG) geben, anstatt der Versteuerung nach den ELStAM.

Fälle: Banken, Versicherungen mit Betriebsstätte im Ausland.

Firmenwagen



Firmenwagen

Firmenwagen

BMF-Schreiben v. 4.4.2018, IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592

Grundsatz

1-%-Regelung und
0,03-%-Zuschlag

- Pauschale monatliche Berechnung
- Tatsächliche Kfz-Kosten und Nutzungsumfang ohne Bedeutung

Ausnahme

Fahrtenbuch

- Ermittlung geldwerter Vorteil anhand tatsächlicher Kosten und Nutzung

Firmenwagen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge – seit 1.1.2019

Seit 1.1.2019: Hälf­tige Versteuerung für **Elektro- und Hybridelektrofahrzeug**

Anschaffung oder **erstmalige Überlassung** zwischen **1.1.2019 und 31.12.2021**

Plug-in-Hybrid nur begünstigt,

- wenn CO₂-Ausstoß max. 50 g/km oder
- Reichweite Elektromotor min. 40 km
- Werte laut Übereinstimmungsbescheinigung des Hybridelektrofahrzeugs: E-Kennzeichen

1-%-Regelung

- Hälf­tiger BLP
- Rundung voll 100 Euro nach Halbierung

Fahrtenbuch

- Hälf­tige Anschaffungskosten bzw. hälf­tige Leasingrate

Beachte: Ermäßigung gilt aktuell nicht bei USt!

Firmenwagen

Hybridelektrofahrzeuge – JStG 2019

Hälftige Versteuerung für Plug-in-Hybrid soll verlängert werden:	
Anschaffung	Voraussetzung
01.01.2019 – 31.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder ▪ Reichweite Elektromotor min. 40 km
01.01.2022 – 31.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder ▪ Reichweite Elektromotor min. 60 km
01.01.2025 – 31.12.2030	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CO2-Ausstoß max. 50 g/km oder ▪ Reichweite Elektromotor min. 80 km

Firmenwagen

Elektrofahrzeuge – JStG 2019

Weitere Ermäßigung für reines **Elektrofahrzeug** geplant

Ab 1.1.2020: Versteuerung nur noch zu **0,25 %**

Voraussetzung:

- Anschaffung oder erstmalige Überlassung zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030
- Bruttolistenpreis max. 40.000 Euro

1-%-Regelung

- 0,25 % des BLP
- Rundung voll 100 Euro nach Halbierung

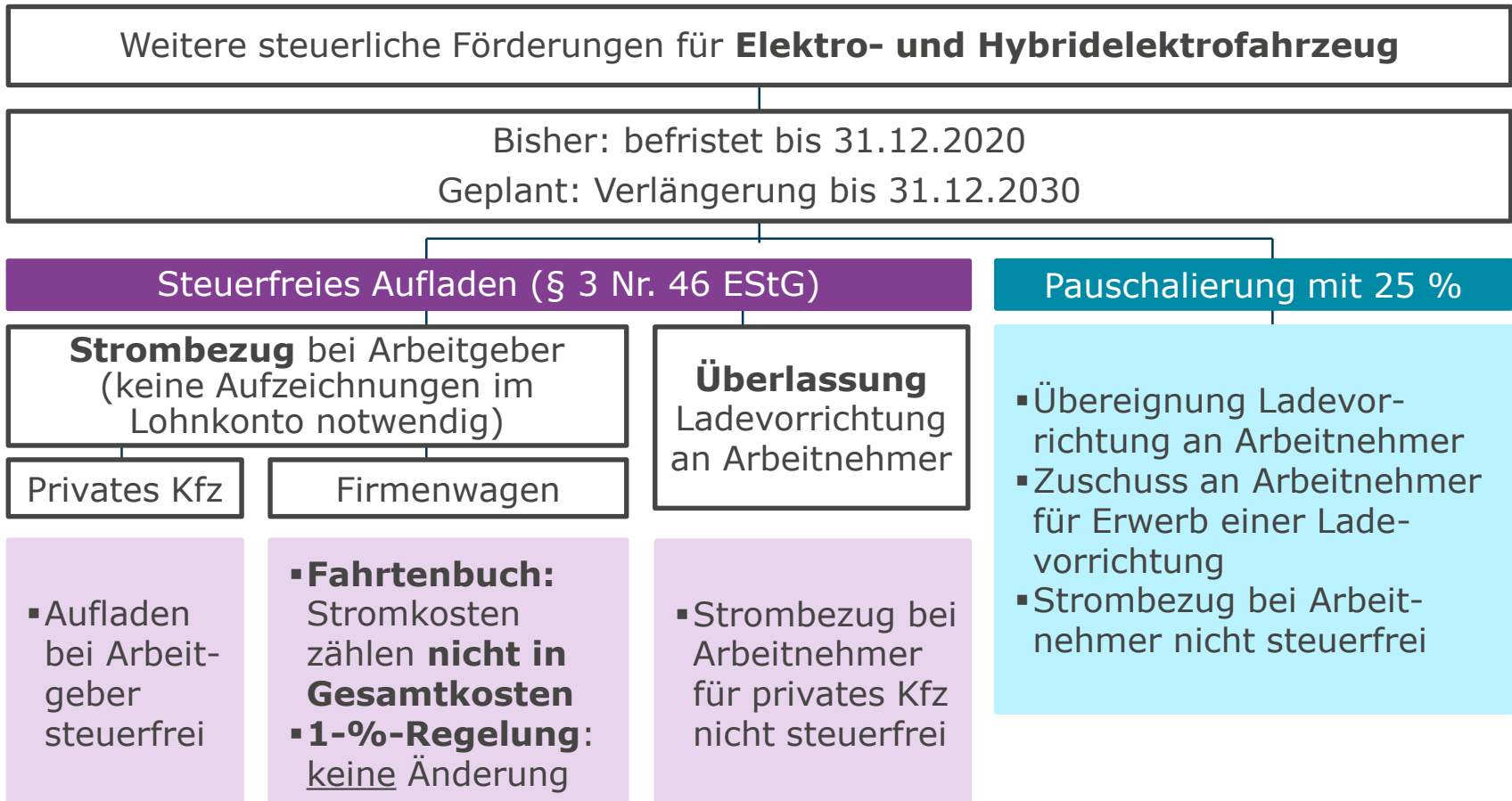
Fahrtenbuch

- 0,25 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingrate

Bruttolistenpreis über 40.000 Euro: Regelung für Plug-in-Hybrid maßgebend (0,5 %)

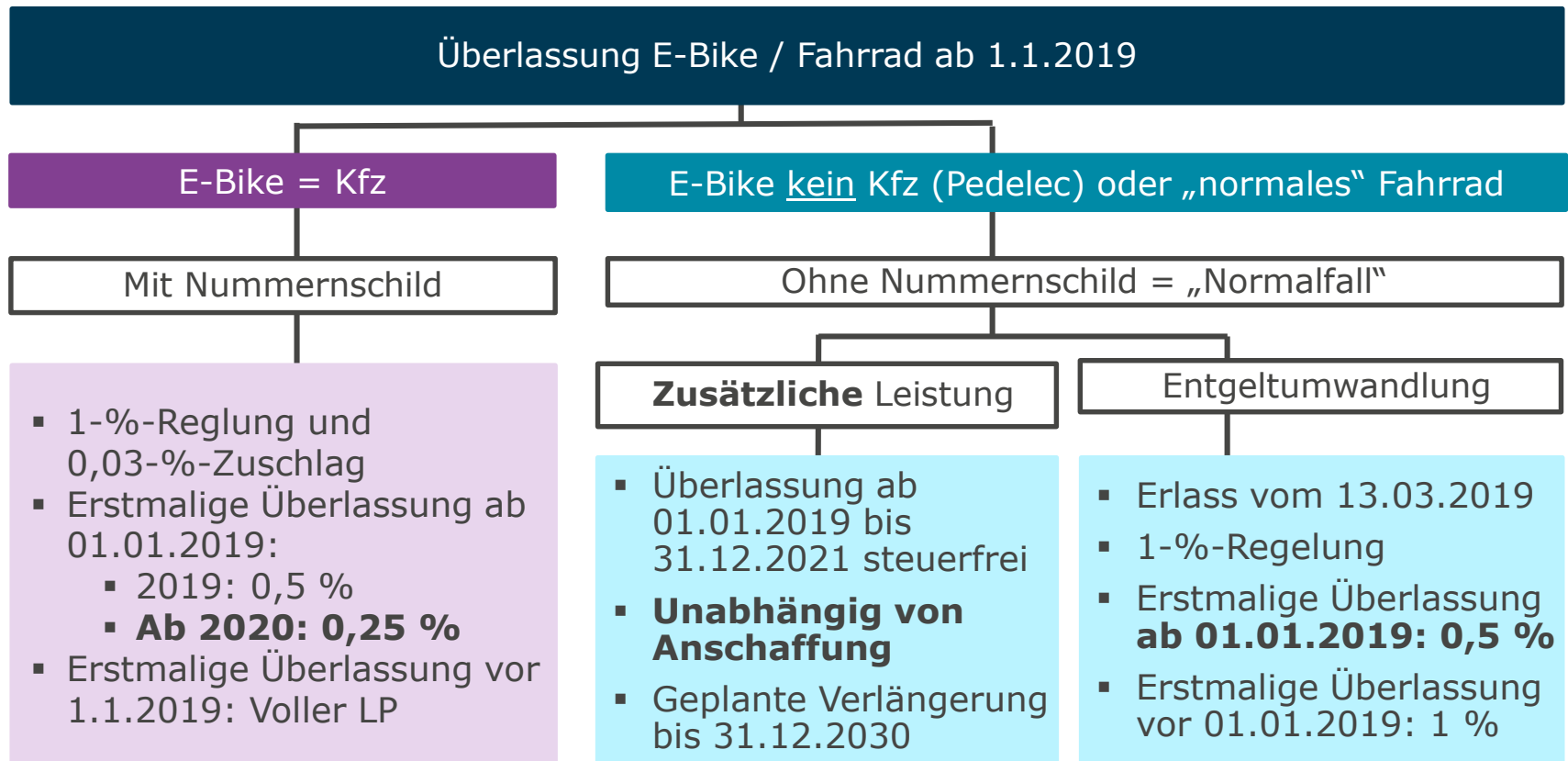
Firmenwagen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge – JStG 2019



Firmenwagen

Überlassung Fahrrad / E-Bike – JStG 2019



Beachte: Ermäßigung und Steuerbefreiung gilt aktuell nicht bei USt!

Firmenwagen

Übereignung Fahrrad / E-Bike – JStG 2019

Arbeitnehmer erwirbt betriebliches Fahrrad/E-Bike (z.B. nach Ablauf der Leasingdauer)

Bisher: Pauschalierung mit 30 % nach § 37b EStG

Geplant ab 1.1.2020: Pauschalierung mit **25 %**

Voraussetzung:

- Übereignung (kostenlos oder verbilligt) eines kleinen E-Bikes oder Fahrrads
- Zusätzliche Arbeitgeber-Leistung
- **SV-frei**

44-Euro-Freigrenze



44-Euro-Freigrenze

Sachbezug: Rechtsgrund der Einnahme entscheidend

Was kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen? (Arbeitsrecht)

- nur Ware oder Dienstleistung: **Sachbezug**
- nur Geld: **Barlohn**
- Geld oder Ware (Wahlrecht): **Barlohn**
- Ausländisches Währung: **Barlohn**

Zahlungsart unbedeutend

44-Euro-Freigrenze: Urteile zur Zukunftssicherung

BFH-Urteil vom 7.6.2018 – VI R 13/16, BStBl II 2019 S. 371	BFH-Urteil vom 4.7.2018 – VI R 16/17, BStBl II 2019 S. 373
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusatzkrankenversicherung des Arbeitgebers = Sachlohn ▪ Arbeitgeber = Versicherungsnehmer ▪ BFH: Anwendung 44-Euro-Freigrenze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barzuschuss des Arbeitgebers zu Zusatzkrankenversicherung des Arbeitnehmers = Barlohn ▪ Arbeitnehmer = Versicherungsnehmer ▪ <u>Keine</u> Anwendung 44-Euro-Freigrenze

Steuerfreiheit von Jobtickets § 3 Nr. 15 EStG



Jobticket

1. ALTERNATIVE

Arbeitgeber-Leistungen für Fahrten

- im Personenfernverkehr



STEUERBEFREIUNGSTATBESTAND

- Zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
- und Fahrten zu einem Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet
- für Arbeitnehmer in aktiven Beschäftigungsverhältnis
- Für die beim Entleiher beschäftigten Leiharbeitnehmer

2. ALTERNATIVE

Arbeitgeber-Leistungen für Fahrten

- im Personennahverkehr



STEUERBEFREIUNGSTATBESTAND

- Betrifft alle Fahrten auch private
- Gilt für alle Arbeitnehmer und Leiharbeitnehmer
- auch z.B. für Rentner.....

Jobticket

Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen

Personennahverkehr:

- unabhängig von der Art der Fahrten steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG

Personenfernverkehr

- Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG
- private Fahrten nicht steuerfrei

Vereinfachungsregelung

Fahrberechtigung gilt nur für die Entfernung Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte.
Die tatsächliche Nutzung auch für private Fahrten ist dann unbeachtlich

Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG

(Minderung der Entfernungspauschale)

Minderung der Entfernungspauschale

- Alle steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern die Entfernungspauschale
- Gilt auch wenn nur Privatfahrten im Rahmen des Personennahverkehrs (Alternative 2)
- Keine Minderung soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG

Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG

(Lohnsteuerbescheinigung)

Ausweis der steuerfreien Beträge in der LSt-Bescheinigung

Nr. 17: Arbeitgeber-Leistungen, die steuerfrei sind

- Zusätzliche **Zuschüsse** des AG für Personen**fern**verkehr und Personenn**ah**verkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 1 EStG)
- Zusätzliche **Sachbezüge** des AG für Personen**fern**verkehr und Personenn**ah**verkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 2 EStG)
- Steuerfreie Sachbezüge für Fahrten Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte

Nr. 18: Pauschal besteuerte Arbeitgeber-Leistungen mit 15 Prozent

Jobticket - § 3 Nr. 15 EStG (Neue Pauschalierungsmöglichkeiten)

Pauschalierung mit 15 Prozent gilt weiterhin nur für Bezüge, die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind

- Z.B. Überlassung Pkw oder zusätzliche Leistung für Privat-Pkw
- Anrechnung auf Entfernungspauschale

Neue Pauschalierung mit 25 Prozent

- Verzicht des Arbeitgebers auf Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG
- Keine Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Bemessungsgrundlage: Aufwendungen des Arbeitgebers
- Pauschalierung mit 25 Prozent auch bei zusätzlichen Leistungen für öffentliche Verkehrsmittel

Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge



Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Änderungen

- Für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wird eine Steuerbefreiung gewährt (§ 3 Nr. 34 EStG).
- Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.
- **Zertifizierung** ist zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung, Übergangsregelung läuft Ende 2019 aus.
- Voraussichtliche Anhebung des Steuerfreibetrags von 500 auf **600 Euro ab 2020.**

Betriebliche Gesundheitsförderung

Individuelle verhaltensbezogene Prävention § 20 SGB V i.V.m. der Zertifizierung

- Zertifizierung durch die Prüfstelle Prävention zwingend, insbesondere für externe Kurse
- Rückenschule, Nordic Walking, Yoga, Aqua Fitness
- Übergangsfrist für vor 2019 begonnene Maßnahmen läuft aus



Betriebliche Gesundheitsförderung § 20b SGB V i.V.m. dem Präventionsleitfaden

- Verbesserungen in der „Lebenswelt Betrieb“
- Stressbewältigung
- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
- Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
- Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb
- Beratung bietet die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Zweifelfragen zur betrieblichen Gesundheitsförderung soll die Umsetzungshilfe des BMF regeln.

Arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten



Digitale Essensmarke

Arbeitstäglige Mahlzeit durch Arbeitgeber

Bewertung mit Sachbezugswert (SBW): Mittagessen 2019 = 3,30 Euro (2020: 3,40 Euro)

Kantine

- Selbstbetriebene Kantine
- Fremde Kantine mit vertraglicher Vereinbarung Arbeitgeber (Zuschuss / verbilligte Miete)

Papier-Essensmarke

- Essenmarke übersteigt SBW um nicht mehr als 3,10 Euro



Essenszuschuss

- BMF-Schreiben vom 24.2.2016
- Zuschuss übersteigt SBW um nicht mehr als 3,10 Euro
- Beleg über Mahlzeit
- Digitale Essenmarke

Max. Wert Mittagessen
2019 = 6,40 Euro (2020: 6,50 Euro)

Mahlzeiten

Neues BMF-Schreiben vom 18.01.2019

- **Bezugsgröße:** Mahlzeit anstelle Mittagessen
Frühstück 1,77 Euro, Mittag-/Abendessen 3,30 Euro
(2020: Frühstück 1,80 Euro, Mittag-/Abendessen 3,40 Euro)
- Regelung auch für Arbeitnehmer **im Homeoffice und Teilzeitkräfte**
- Kauf von Lebensmitteln bei **verschiedenen Stellen**
 - Nicht begünstigt: Mahlzeiten auf Vorrat
- Zuzahlung durch Arbeitnehmer = Entgelt bei Vereinbarung
- **15er-Regelung** gilt auch bei digitalen Essenmarken
- Ausweis digitaler Essenmarken in der Entgeltabrechnung

ELStAM Steueridentifikationsnummer

Beschränkte Steuerpflicht



Einkommensteuerpflicht

Unbeschränkt Steuerpflichtige: ELStAM seit 2013

Grundsätzlich alle natürlichen Personen, die **im** Inland

- einen Wohnsitz
 - oder
 - gewöhnlichen Aufenthalt
- } haben

Mit allen inländischen und ausländischen Einkünften

Beschränkt Steuerpflichtige: bisher kein ELStAM

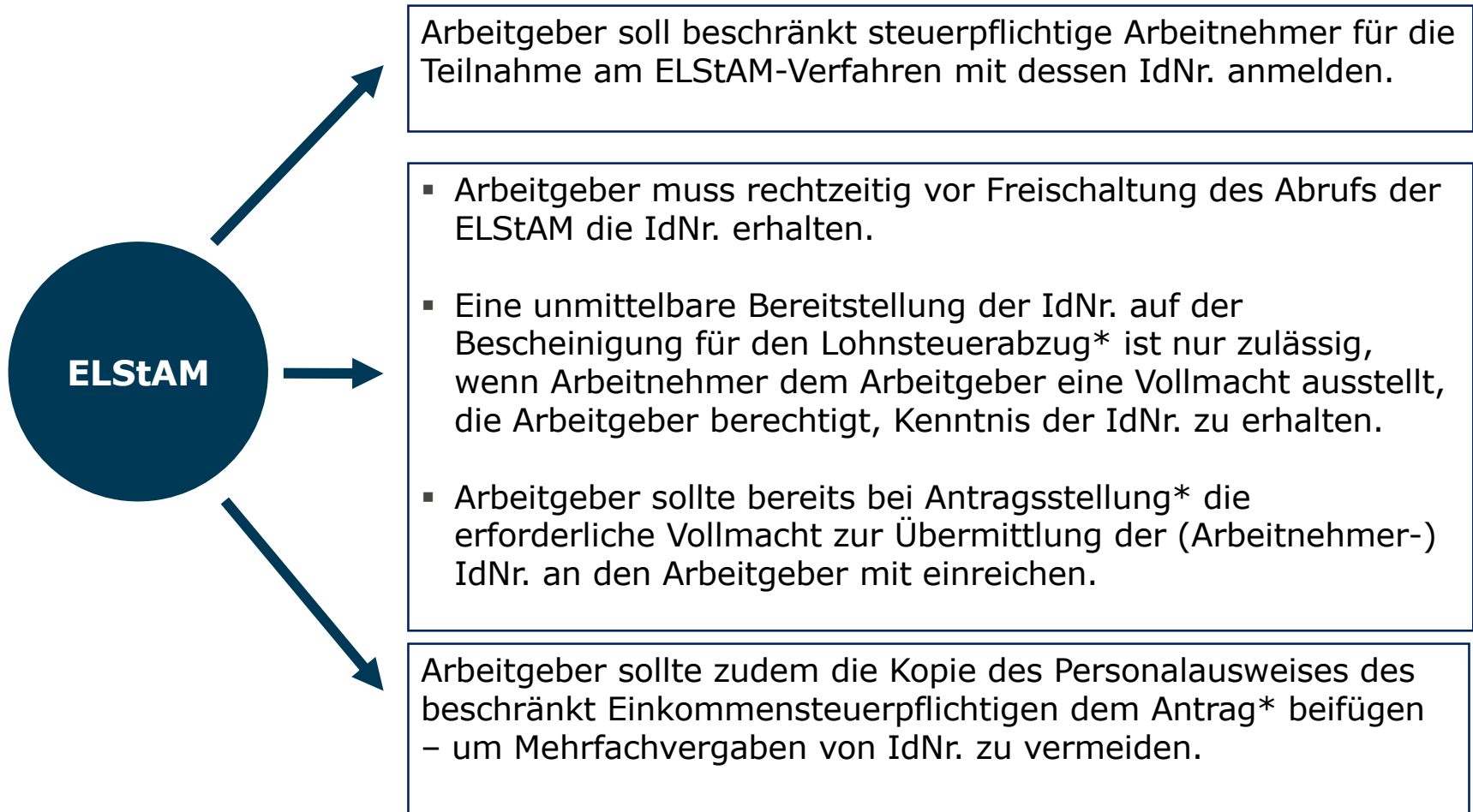
Grundsätzliche alle natürlichen Personen, die **im** Inland **weder**

- einen Wohnsitz
 - oder
 - gewöhnlichen Aufenthalt*
 - aber inländische Einkünfte
- } haben

Nur mit den inländischen Einkünften des § 49 EStG

* nicht länger als 183 Tage

Verfahren ab Anfang 2020

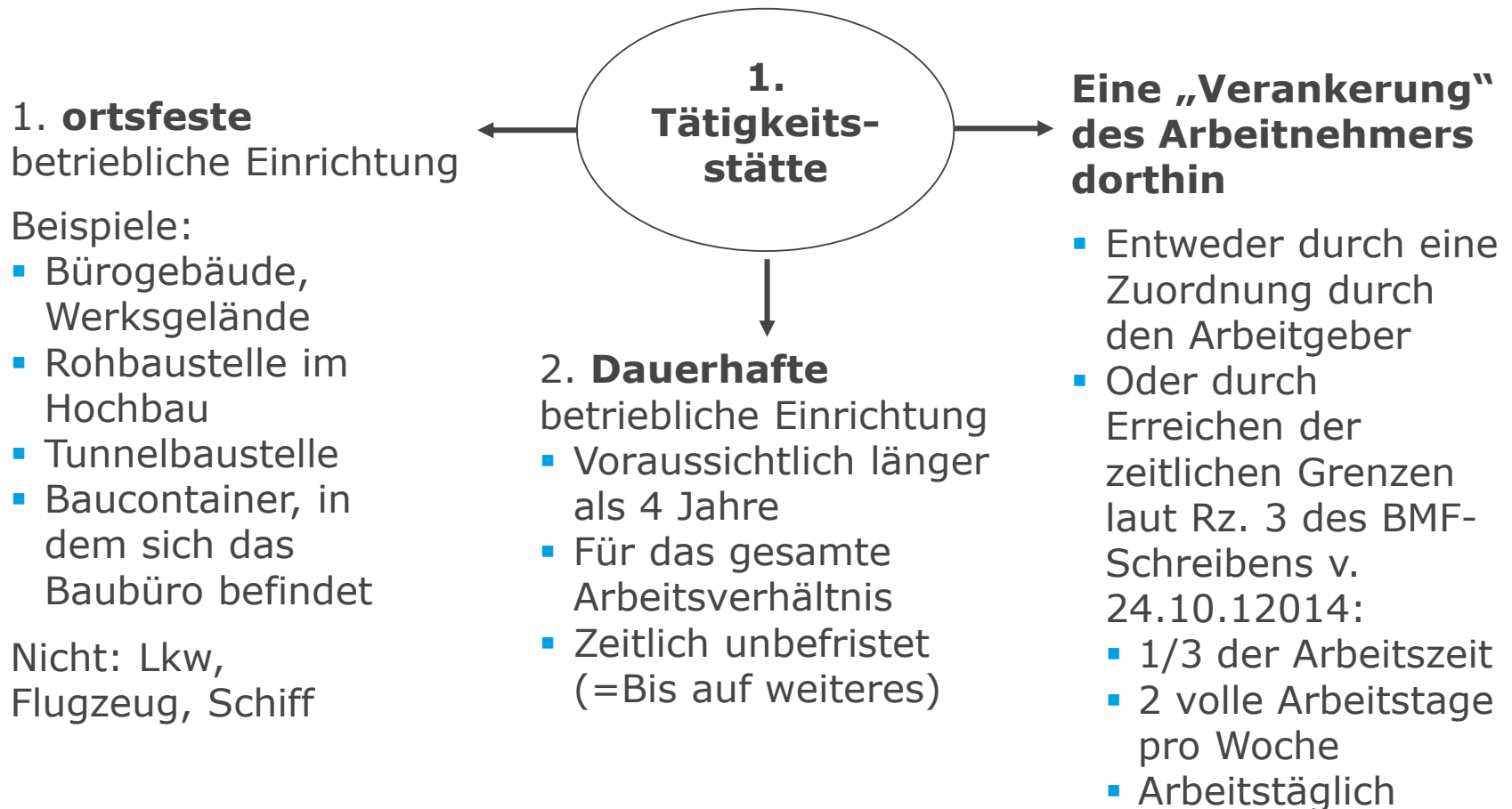


*Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 EStG für beschränkt Steuerpflichtige

Erste Tätigkeitsstätte/ Doppelte Haushaltsführung



Erste Tätigkeitsstätte



Erste Tätigkeitsstätte

„Zahlreiche BFH-Urteile“

- **Arbeitsrechtliche Zuordnung** beachten:
 - BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 27/17, BStBl II 2019 S. 536
 - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 17/17, BFH/NV 2019 S. 904
 - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16, BStBl II 2019 S. 546
- Achtung: „**Großräumiges Arbeitsgebiet**“:
 - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 17/17, BFH/NV 2019 S 904
 - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 12/17, BStBl II 2019 S. 551
- Bedeutung der „**dauerhaften Zuordnung**“ :
 - BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 6/17, BStBl II 2019 S. 539
 - BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 36/16, BStBl II 2019 S. 543

Doppelte Haushaltsführung

Begrenzung Unterkunftskosten

- Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat gehören nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die ... mit höchstens 1.000 Euro im Monat angesetzt werden können.
- Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen ... als Werbungskosten abziehbar sind.
- BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 18/17, BStBl II 2019, 449.

Wichtig! Abschreibungen auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände bis zu einem Nettowert von 800 Euro können sofort steuerlich berücksichtigt werden, andernfalls im Wege der AfA.

Aktuelle Rechtsprechung



Rabatte

Kein Arbeitslohn

- Autohersteller gewährt Mitarbeitern eines verbundenen Unternehmens dieselben Rabatte wie seinen eigenen Mitarbeitern.
- Finanzgericht Köln, Urteil v. 11.10.2018 – 7 K 2053/17, Revision BFH VI R 53/18

- „Enge Beziehungen sonstiger Art“ zwischen Dritten und Arbeitgeber reichen nicht aus.
- Finanzgericht Hamburg, Urteil v. 29.11.2017 – 1 K 111/16, rechtskräftig

Begründung

- Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung für den Arbeitgeber.

Entsprechende Fälle streitig/offen halten

Ausblick

Nettolohnoptimierung

- Steuerfrei
 - Job-Tickets
 - Kindergartenzuschüsse für nicht schulpflichtige Kinder
 - Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge
 - Überlassung von Fahrrädern / Pedelecs
- Pauschal besteuert
 - Barzuschüsse zu Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
 - Übereignung von Computern, Tablets und anderer DV-Geräte
 - Zuschüsse für die Internetnutzung

Wichtig | Nur bei zusätzlich zum Arbeitslohn gewährten Vorteilen!

Ausblick

Nettolohnoptimierung

Zusätzlich laut BFH

- Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn ist derjenige Lohn, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt.
- Zusätzlicher Arbeitslohn liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (Änderung der Rechtsprechung).
- BFH-Urteil v. 1.8.2019, VI R 32/18, BFH/NV 2019 S. 1401 (inhaltsgleich VI R 21/17 und VI R 40/17, NV)

Wichtig | Das Zusätzlichkeitserfordernis ist auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung zu beziehen. Ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel ist deshalb nicht begünstigungsschädlich (gegen R 3.33 Abs. 5 Satz 2 LStR).

Mahlzeit oder doch Aufmerksamkeit

Brötchen und Kaffeespezialitäten

FG Münster, Urteil v. 31.5.2017, 11 K 4108/14

- Ansatz mit tatsächlichem Wert
- **Anwendung der 44-Euro-Grenze**

Finanzverwaltung bisher

- Frühstück
- Ansatz mit **Sachbezugswert** von 1,77 Euro 2019 (1,80 Euro 2020)

BFH, Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17

- Getränke und Genussmittel als **Aufmerksamkeit**
- Kein Arbeitslohn

Kein Frühstück

- Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten.
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück, dafür müsste jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.



2.

Sozialversicherung

Grenzwerte 2020



Grenzwerte 2020

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung

- 2019: 54.450,00 Euro Monat 4.537,50 Euro
- 2020: 56.250,00 Euro Monat 4.687,50 Euro

Renten- und Arbeitslosenversicherung Rechtskreis West

- 2019: 80.400,00 Euro Monat 6.700,00 Euro
- 2020: 82.800,00 Euro Monat 6.900,00 Euro

Renten- und Arbeitslosenversicherung Rechtskreis Ost

- 2019: 73.800,00 Euro Monat 6.150,00 Euro
- 2020: 77.400,00 Euro Monat 6.450,00 Euro

Grenzwerte 2020

Beitragssätze

	2019	2020
Rentenversicherung	18,6 Prozent	18,6 Prozent
Arbeitslosenversicherung	2,5 Prozent	2,4 Prozent*
Pflegeversicherung mit Kinderlosenzuschlag	3,05 Prozent 0,25 Prozent	3,05 Prozent 0,25 Prozent
Krankenversicherung allgemein	14,6 Prozent	14,6 Prozent
ermäßigt	14,0 Prozent	14,0 Prozent
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	0,9 Prozent	1,1 Prozent
Insolvenzgeldumlage	0,06 Prozent	0,06 Prozent

* **Noch offen** | Referentenentwurf vom 12.11.2019 sieht die Absenkung auf 2,4% vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 vor.


A1 - Verfahren



A1-Bescheinigungen

- Voraussetzungen bei einer Entsendung
- **vorübergehende** Tätigkeit im Ausland **im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses**
- voraussichtliche Dauer dieser Arbeit überschreitet nicht 24 Monate
- keine Ablösung einer anderen entsandten Person

Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit

A1  Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

<input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person	<input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten
<input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete
<input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig	<input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern
<input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern	<input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

<input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in	<input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig
4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit	
4.3 Name oder Firmenbezeichnung	
4.4 Ständige Anschrift	
4.4.1 Straße, Nr.	4.4.2 Ländercode
4.4.3 Ort	4.4.4 Postleitzahl

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden

5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden

5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

2/3

A1-Bescheinigungen

- Kurzfristige bzw. kurzzeitige Entsendungen
- Es bleibt dabei: Beantragung der Bescheinigung im Vorfeld für jede berufliche Tätigkeit im EU-Ausland
- Mitführung – zumindest des Antrags – dringend empfohlen
- nationale Vorschriften beachten

Veröffentlichung zur Handhabung der A1-Bescheinigung in solchen Fällen durch BMAS.

„Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer Bescheinigung A1 nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, wird der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen **nicht** empfohlen.“

A1-Bescheinigungen

- Elektronisches Antragsverfahren
- Zuständigkeiten – A1-Bescheinigung bei Entsendung
 - a. Krankenkasse, wenn Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse versichert ist.
 - b. Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke, wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert und aktuell von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.
 - c. Rentenversicherung, wenn Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist und keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt.

**Papieranträge von Arbeitgebern
werden seit 1. Juli 2019 abgelehnt**

A1 Verfahren Ausblick 2020*

A1 Angaben vom Arbeitnehmer:

- Angaben zum Wohnstaat verpflichtend
- Anschrift des Arbeitnehmers verpflichtend
- Frage zur Befristung gestrichen
- Angabe:
 - „Beginn der Entsendung „ verpflichtend
 - „Ende der Entsendung,, verpflichtend

Wichtig | A1 ist auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich!

* Laut Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 28. Februar 2019

Sozialversicherung-Versorgungsbezüge



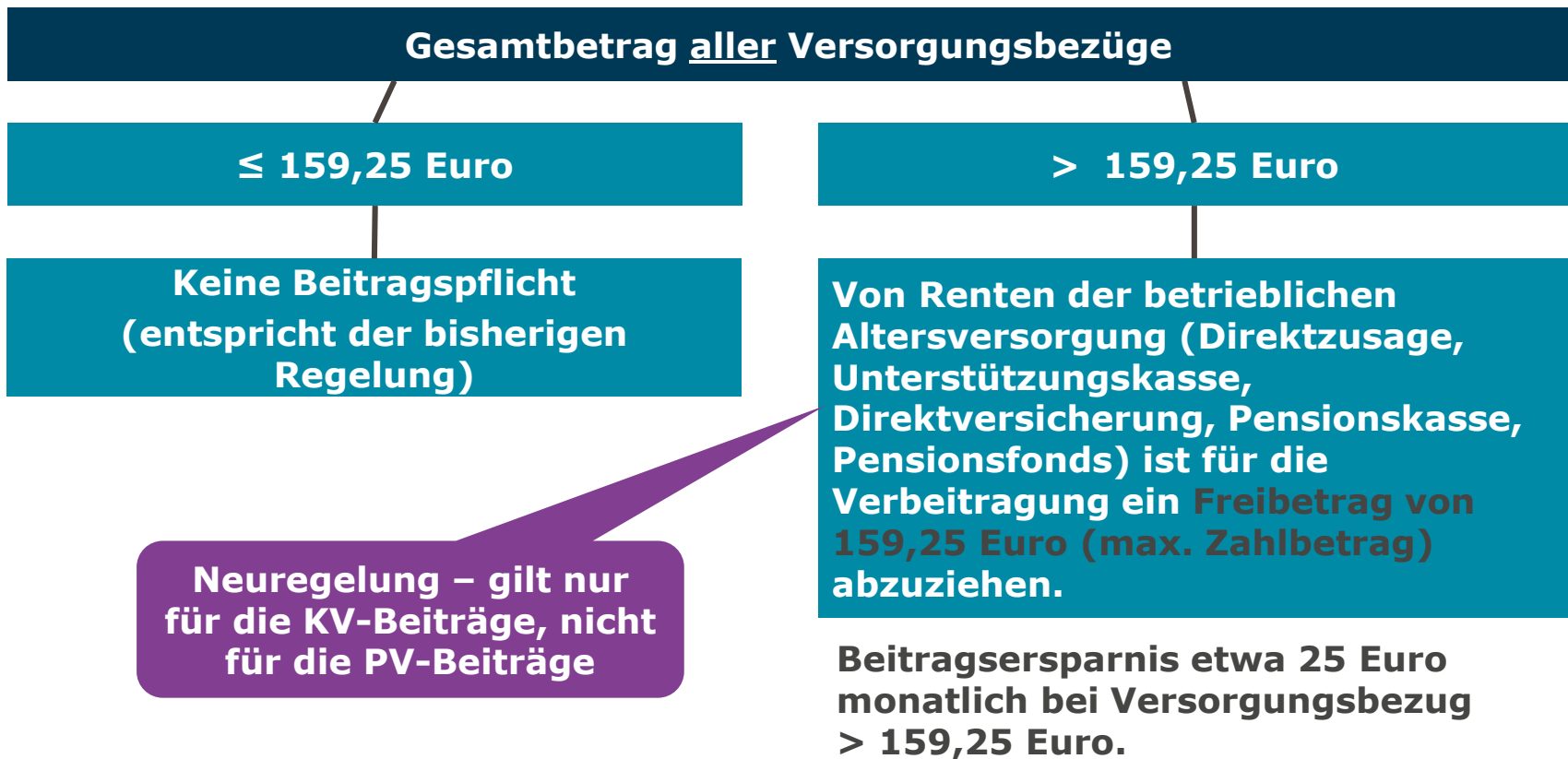
Beiträge aus Versorgungsbezügen

Beitragssatz

- **aktuell:** Beitragsberechnung in der Krankenversicherung aus dem vollen allgemeinen Beitragssatz und dem vollen Zusatzbeitrag; Beitrag zur Pflegeversicherung plus ggf. Beitragszuschlag für Kinderlose
- Regierung plant Gesetzesänderung
„Gesetz zur Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner in der gesetzlichen Krankenversicherung“

Beiträge aus Versorgungsbezügen

Berechnungsgrundlage ab 1.1.2020



Beiträge aus Versorgungsbezügen

Berechnungsgrundlage ab 1.1.2020

Beispiel:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 500 Euro monatlich
- c) Beamtenversorgung 1.500 Euro + Betriebsrente 150 Euro monatlich
- d) Beamtenversorgung 1.250 Euro + Betriebsrente 500 Euro monatlich

Lösung:

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher
- b) Beiträge KV von $(500 \text{ EUR} - 159,25 \text{ EUR} =) 340,75 \text{ Euro}$ – Beiträge PV von 500 Euro
- c) Beiträge KV von 1.500 Euro – Beiträge PV von 1.650 Euro
- d) Beiträge KV von $(1.250 \text{ Euro} + 340,75 \text{ Euro}) = 1.590,75 \text{ Euro}$ – Beiträge PV von 1.750 Euro

Beiträge aus Versorgungsbezügen

Zahlstellenverfahren

- bei in der Krankenversicherung **Pflichtversicherten**
- Beitragseinbehalt durch Zahlstelle auch ohne Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - ab 1. Juli 2019
- Kleine Zahlstellen – **Wegfall der „30er“ – Klausel ab 1. Juli 2019**
- Umsetzung in laufenden Fällen durch Meldung von der Krankenkasse an Zahlstelle
- Versorgungsbezüge, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten – ab 1. Januar 2020 – Meldung begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze

Jahresarbeitsentgeltgrenze: Auswirkung vorübergehender Entgeltminderungen



Höherverdienende Arbeitnehmer

Hinweise des GKV-Spitzenverbandes

- Der GKV-Spitzenverband hat mit Datum vom 20. März 2019 „Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ veröffentlicht und damit die bisherige Fassung vom 22. März 2017 aktualisiert.
- Entscheidungshilfe mit empfehlendem Charakter zur einheitlichen Rechtsauslegung
- Zusammenfassung der Grundsätze

Höherverdienende Arbeitnehmer

Beurteilungszeitpunkte

- Beginn der Beschäftigung
- Änderung der Bezüge
- Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Immer vorausschauende Betrachtung.

Höherverdienende Arbeitnehmer

Regelmäßigkeit

Regelmäßige Bezüge

- Überstundenpauschalen und vertraglich vereinbarte Bereitschaftsdienstvergütungen
- Sonderzuwendungen, wenn die Zahlung
 - mit hinreichender Sicherheit erfolgt und
 - mindestens einmal jährlich vorgesehen ist

Unregelmäßige Bezüge

- Überstundenvergütungen
- Vergütungen, die für die individuelle Leistung des Arbeitnehmers gewährt werden (z.B. individuelle Leistungsprämie)
- Vergütungen, die vom Unternehmenserfolg abhängig sind (z.B. Gewinnbeteiligung)
- Sonderzuwendungen, die nicht die Kriterien der Regelmäßigkeit erfüllen (z.B. Jubiläumszuwendungen)

Arbeitnehmer und Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Definition:

- Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (JAE) die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind krankenversicherungsfrei.
- Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze wegen Entgeltreduzierung unterschreitet, werden je nach Anlass wieder krankenversicherungspflichtig.

Wichtig:

- Änderung der Bezüge erfordert eine Neuberechnung des regelmäßigen JAE
- Eine neue vorausschauende Betrachtung der nach Änderung zu erwartenden Bezüge: monatliche Bezüge x zwölf Monate + gegebenenfalls gezahlte Sonderzuwendungen hinzurechnen.
- Wird nach Neuberechnung die JAEG nicht überschritten, tritt sofort Krankenversicherungspflicht ein.
- Eine bestehende private Krankenversicherung kann mit Eintritt der Versicherungspflicht gekündigt werden, dies ist auch noch rückwirkend innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht möglich.

Höherverdienende Arbeitnehmer

Zeitlich befristete Entgeltminderung:

- Die Versicherungsfreiheit endet grundsätzlich auch dann, wenn die Entgeltminderung ihrem Anschein nach nur vorübergehender Natur oder zeitlich befristet ist, **es sei denn, die Entgeltminderung ist nur von kurzer Dauer.**
- Für eine Entgeltminderung von nur kurzer Dauer kann nicht auf starre Zeitgrenzen zurückgegriffen werden; sie ist in aller Regel jedoch anzunehmen, wenn die vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts **nicht mehr als drei Monate** ausmacht.
- **Die Versicherungsfreiheit besteht** bei einer zeitlich befristeten Minderung des Arbeitsentgelts infolge Ausübung einer **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder im Rahmen einer Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes nicht fort**, es sei denn, das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung übersteigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Arbeitnehmer und Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Beispiel

Ein Arbeitnehmer reduziert die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Juni 2020, sein monatliches Gehalt verändert sich

- Von 5.600 Euro (bis Mai 2020)
- Auf 4.400 Euro (ab Juni 2020)

Lösung

Vor der Entgeltminderung (bis Mai 2020)

- $5.600 \text{ Euro} \times 12 = 67.200 \text{ Euro}$; allgemeine JAEG (62.550 Euro/2020) ist überschritten – Arbeitnehmer ist **krankenversicherungsfrei**.

Nach der Entgeltminderung (ab Juni 2020)

- $4.400 \text{ Euro} \times 12 = 52.800 \text{ Euro}$; allgemeine JAEG (62.550 Euro/2020) ist unterschritten – Arbeitnehmer ist **krankenversicherungspflichtig**.

Meldeverfahren EEL Version 10.0 ab 1.1.2020

Elektronische Entgeltersatzleistungen



Elektronische Entgeltersatzleistungen 10.0

Inhaltliche Änderungen

- Neue Version 10.0 im EEL* – Verfahren gültig ab 1. Januar 2020
- EEL-Meldung bei Freistellung aufgrund Erkrankung eines Kindes
- Anforderung der Krankenkasse darf frühestens sechs Wochen nach Beginn der Freistellung erfolgen.
- Zeitraum der Freistellung muss durch Entgeltabrechnungsprogramm abgerechnet sein.
- Erkrankung des Kindes am ersten Beschäftigungstag – Krankenkasse muss prüfen, ob Anspruch auf Entgeltersatzleistung besteht.

*EEL – Elektronische Entgeltersatzleistung

Umsetzung drittes Geschlecht im DEÜV-Meldeverfahren

Folgende Geschlechtsmerkmale sind möglich

M = männlich

W = weiblich

X = unbestimmt

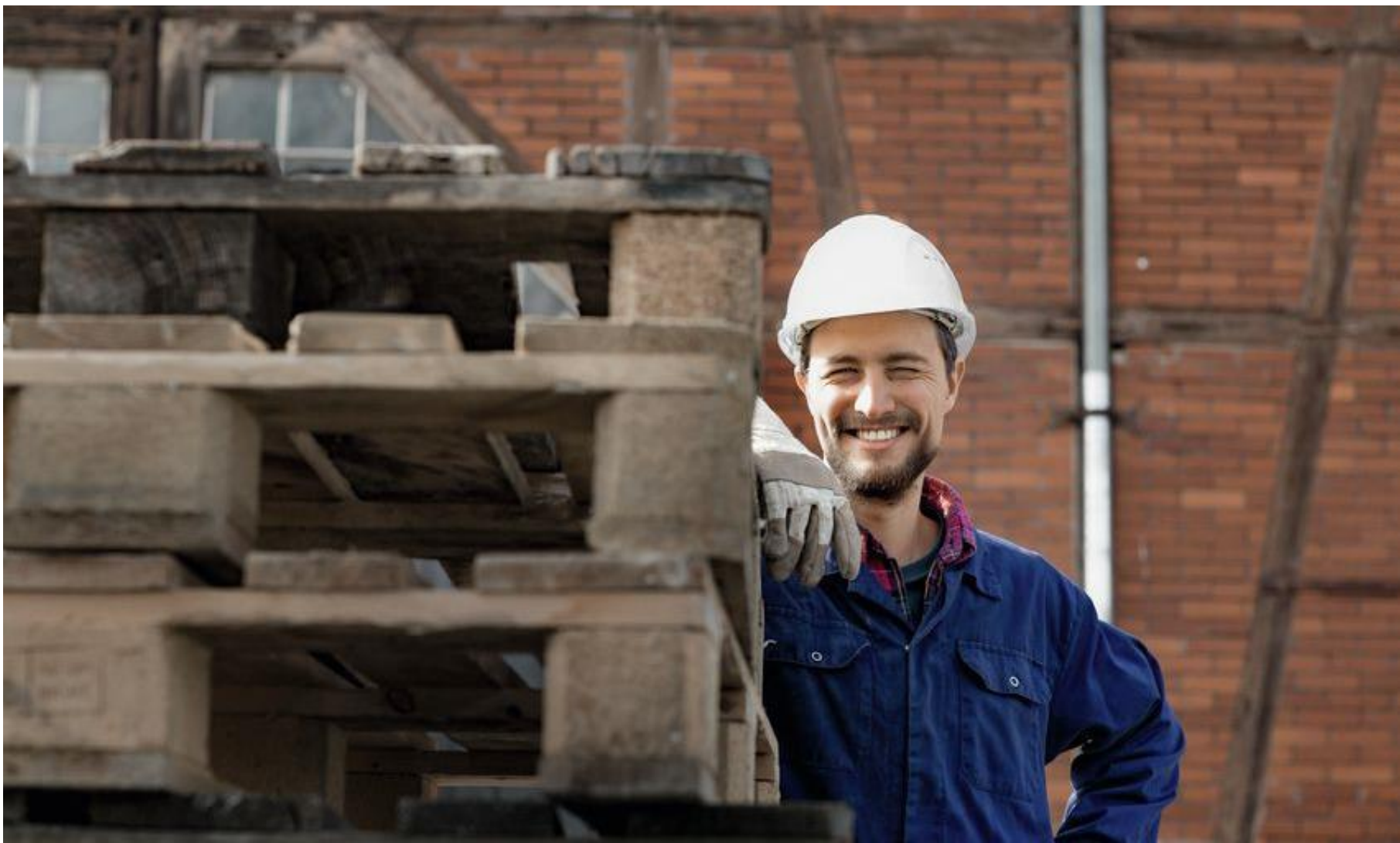
D = divers

**Angaben orientieren sich am
Geburtsregister:**




**„X“ – steht für das unbestimmte
Geschlecht**

**„D“ – steht für „divers“ (drittes
Geschlecht)**

Minijob und Mindestlohn

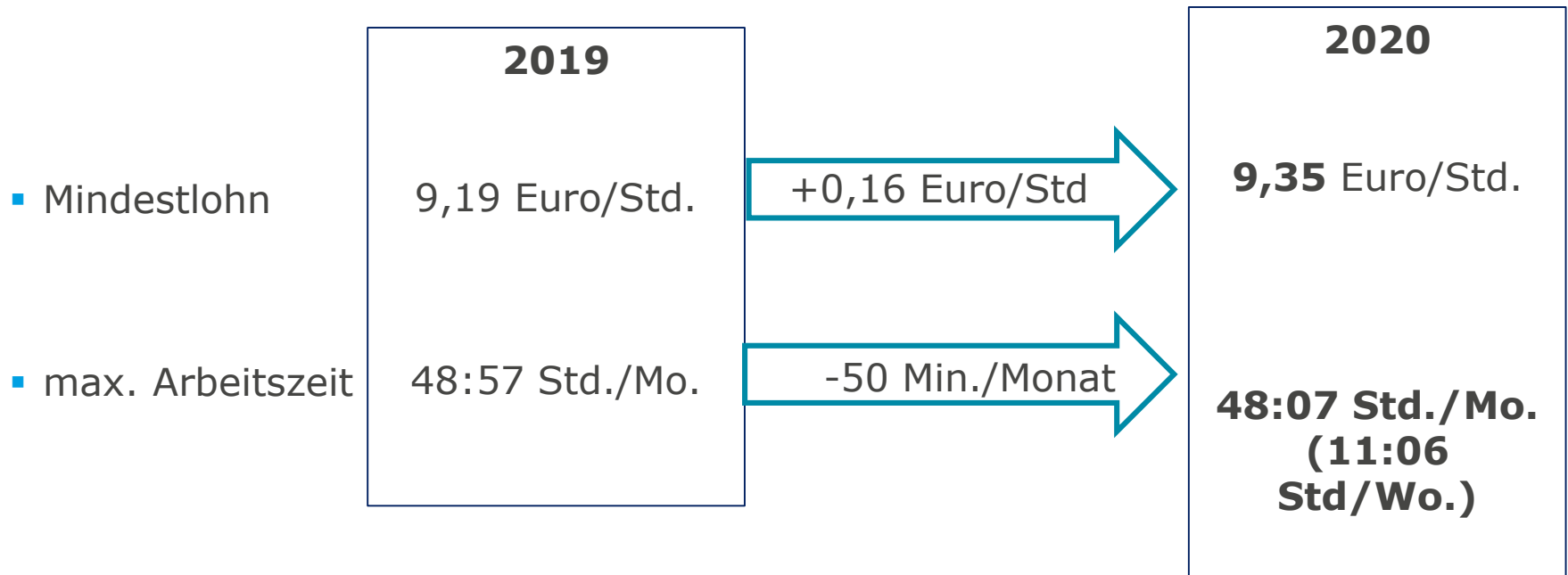


Minijobs und Mindestlohn

- **Anspruchs-/ bzw. Entstehungsprinzip**
 Grundlage für beitragsrechtliche Beurteilung **laufenden** Arbeitsentgelts  arbeitsrechtlicher Anspruch auf Arbeitsentgelt
- **Zuflussprinzip**
 Grundlage für die beitragsrechtliche Beurteilung **einmaligen** Arbeitsentgelts  gezahltes Arbeitsentgelt
- **Versicherungsrecht**
 Grundlage für versicherungsrechtliche Beurteilung  zu beanspruchendes laufendes und zu erwartendes einmaliges Arbeitsentgelt

Minijobs und Mindestlohn

Arbeitszeit und Lohnanspruch





3.

Arbeitsrecht

Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung



Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

EuGH, Urteil v. 14.5.2019

„Um die nützliche Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta verliehenen Rechte zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten

- ein objektives,
- verlässliches und
- zugängliches System
- einzurichten, mit dem die
 - von einem jeden Arbeitnehmer geleistete
 - tägliche Arbeitszeit
- gemessen werden kann.“

Mehr dazu | auf [TK-Lex](#)

Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

- **Deutsche Rechtslage bisher**
 - „Arbeitgeber muss (lediglich) Zeiten, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehen, dokumentieren“
§ **16 Abs. 2 ArbZG**, Aufbewahrungspflicht zwei Jahre
 - Meldepflicht durch Arbeitnehmer genügt; Selbstaufzeichnung zulässig
- **Deutsche Rechtslage künftig?** Muss der **Gesetzgeber** tätig werden?
- **Alles noch offen!**

Reform des Berufsbildungsgesetzes



Berufsbildungsgesetz: Einführung einer Mindestausbildungsvergütung – § 17 BBiG

Grundsatz: Angemessene Ausbildungsvergütung

- Ausbildungsvergütung i.d.R. nicht mehr angemessen, wenn geringer als 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung. (§ 17 Absatz 4 BBiG-E)

Feste Untergrenze – darf in keinem Fall unterschritten werden

- § 17 Absatz 2 BBiG-E : Ab Ausbildungsstart 1. Januar 2020: 515 Euro brutto für das erste Ausbildungsjahr, bis 620 Euro brutto bei Ausbildungsbeginn im Jahr 2023
- Weitere Erhöhungen richten sich nach Erhöhungen im Durchschnitt aller BBiG-Ausbildungsvergütungen, Art. 1 § 17 II 3 BBiMoG
- Verstoß ist Ordnungswidrigkeit
- Durch Tarifvertrag kann von Mindestausbildungsvergütung auch „nach unten“ abgewichen werden.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Fachkräfteeinwanderungsgesetz

§ 81a AufenthG beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FKV)

- Arbeitgeber beantragt in Vollmacht des Ausländers bei Ausländerbehörde beschleunigtes FKV.
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde → Mitwirkungspflichten, Fristen.
- Ausländerbehörde informiert Auslandsvertretung, stellt Gleichwertigkeit fest, holt Zustimmung Bundesagentur für Arbeit ein, erteilt vorab Zustimmung zu Visumserteilung.
- Auslandsvertretung muss innerhalb von drei Wochen ab Termin für Antragstellung Visum an Ausländer vergeben.
- Auslandsvertretung muss innerhalb von drei Wochen über Visumsantrag entscheiden.

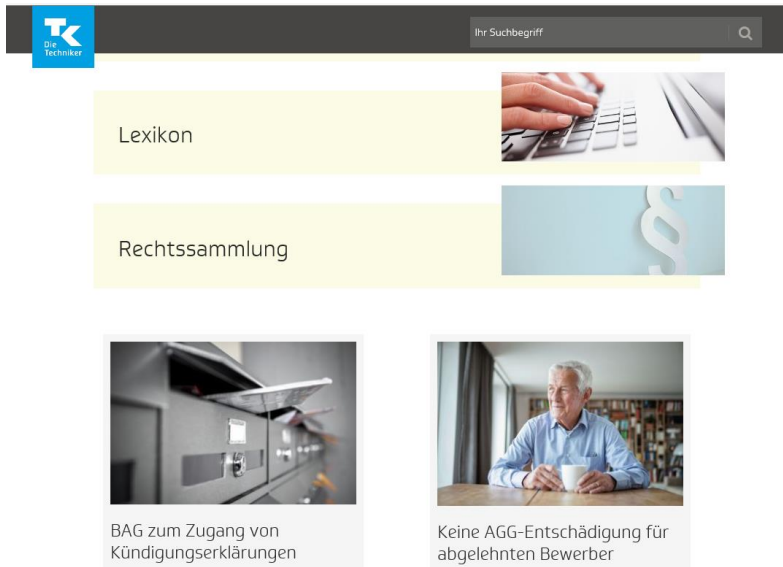
Webinar | Geplant im Februar 2020

Informationen für Firmenkunden

TK-Lex und TK-Firmenkundenportal

TK-Lex und das **TK-Firmenkundenportal** bieten Ihnen Informationen rund um die Themen Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Steuerrecht.

Immer auf dem neusten Stand: Sie erhalten Neuigkeiten zu **aktuellen rechtlichen Entwicklungen**, die Sie für Ihre tägliche Arbeit benötigen.



Wie können wir Ihnen helfen?

Ihr Suchbegriff



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

firmenkunden.tk.de